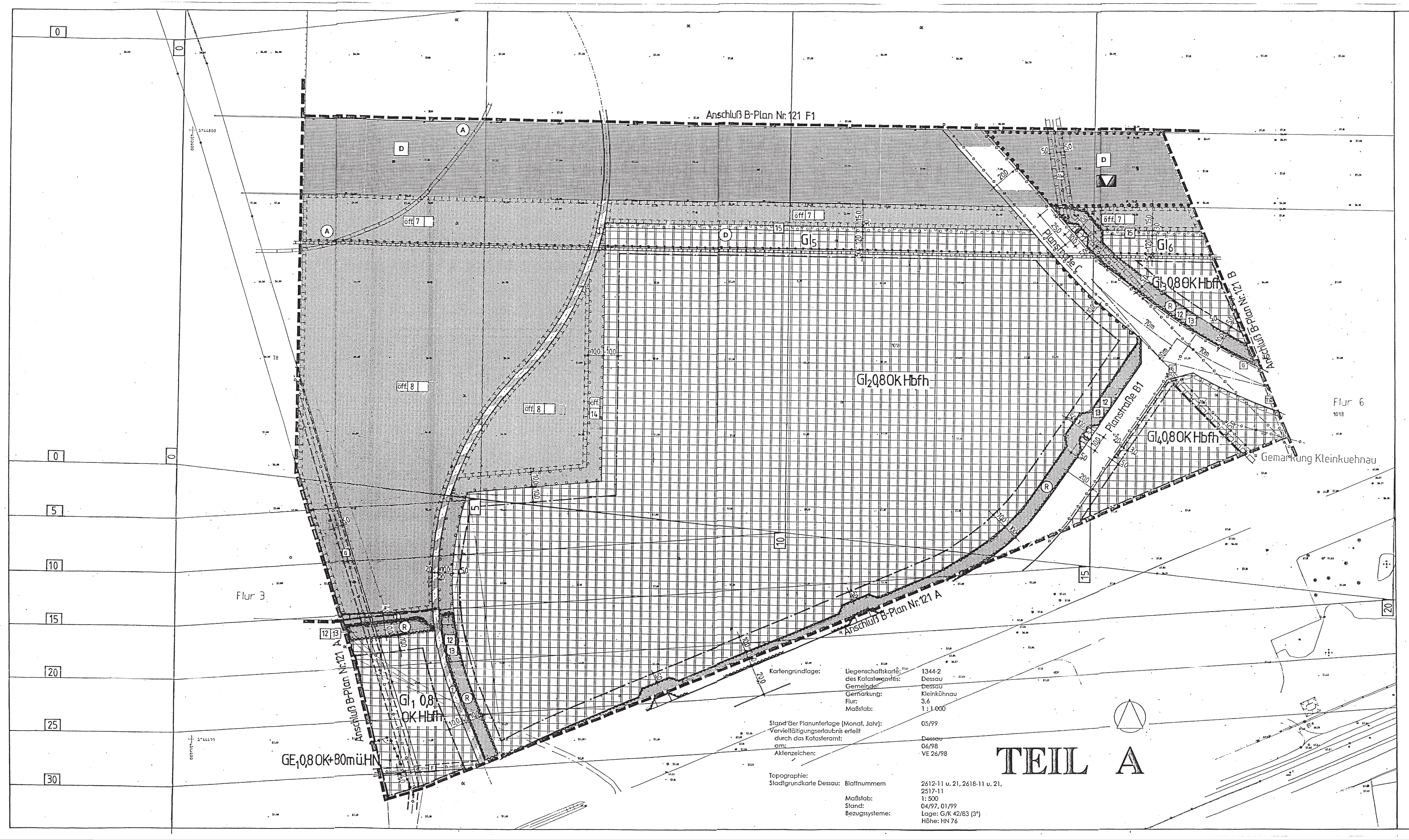

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte:	1344-2
	des Katasteramtes:	Dessau
	Gemeinde:	Dessau
	Gemarkung:	Kleinkühnau
	Flur:	3,6
	Maßstab:	1 : 1 000
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):		05/99
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt:		Dessau
am:		06/98
Aktenzeichen:		VE 26/98
Topographie:		
Stadtgrundkarte Dessau:	Blattnummern	2612-11 u. 21, 2618-11 u. 21, 2517-11
	Maßstab:	1: 500
	Stand:	04/97, 01/99
	Bezugssysteme:	Lage: G/K 42/83 (3°) Höhe: HN 76

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO)

- GI — Industriegebiet, mit fortlaufender Numerierung, siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 5, 16
- GE — Gewerbegebiet, mit fortlaufender Numerierung, siehe textl. Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 5

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen HIER: Technikmuseum „Hugo Junkers" Dessau

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 21a BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl
OK+80	Höhe baulicher Anlagen in m über HN, als Höchstmaß, siehe textl. Festsetzung Ziff. 6
OK Hbfh	Hindernisbegrenzungsflächenhöhen baulicher Anlagen, als Höchstmaß, bezogen auf den Verkehrslandeplatz Dessau – Motor- und Segelflug, Flughafenbezugspunkt 57,15 m HN siehe textl. Festsetzung Ziff. 6

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- ① Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß-/Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten, siehe textl. Festsetzung Ziff. 9
- 10 — Hindernisbegrenzungsflächenhöhen Verkehrslandeplatz Dessau - Motor- und Segelflug, bezogen auf den Flughafenbezugspunkt 57,15 m HN
- Sichtdreiecke, siehe textl. Festsetzung Ziff. 10

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9(1) Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Trafo
- R — Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, siehe textl. Festsetzung Ziff. 11, 12, 13

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch
- TW - Trinkwasser
- G - Gas
- F - Fernmeldekabel
- AW - Abwasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öff. — Grünflächen, öffentlich, mit Ziffer textliche Festsetzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzung Ziff. 7, 8.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzung Ziff. 14, 15

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- A — archäologisches Kulturdenkmal (nachrichtlich)

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Versorgungsträger, Miteigentümer siehe Hinweis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen, Begünstigte:
- ① Grabenunterhaltungsverband
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(BAUGB 97, BauNVO 90)

1. Die Industriegebiete (GI) und das Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert:

   Für Betriebe und Anlagen, in den Industriegebieten (GI) und dem Gewerbegebiet (GE) werden maximale flächenbezogene Schalleistungspegel Lw" in dB(A)/m² festgesetzt:

Baugebiet	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
GI 1	65	50
GI 2	65	60
GI 3	65	60
GI 4	65	50
GI 5	65	0
GI 6	65	0
GE 1	60	50

   Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes Dz (berechnet z. B. gemäß VDI-2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Schalleistungspegel zugerechnet werden. Erhöhte Absorptions- und Bodendämmpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Minderungen gemäß VDI-2714) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

2. In den Industriegebieten (GI) und im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muß. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10% der Gesamtgeschoßfläche des Betriebes ausmacht.

3. Die Lagerung von Gegenständen als Hauptzweck der Nutzung des Baugrundstücks, wie z. B. Baustoff-, Lager-, Schrottplätze, ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Baugebiete GE1, GI1 GI2, GI5 und GI6.

4. Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO sind im Bereich der Industriegebiete GI5 und GI6 nur Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO) und Abstellflächen (Lagerplätze) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Durch die in Satz 1 festgesetzten Nutzungsarten darf die lichte Höhe von 4,50 m über Gradiente Rollbahn (ehemalige Junkers Start- und Landebahn) als Baudenkmal i. S. von § 9 Abs. 6 BauGB nicht überschritten werden.

5. Innerhalb der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) ist gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO eine „ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO und § 9 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig. Es ist bei der Zulässigkeit der Wohnnutzung von den in den benachbarten Nutzungen zulässigen Außenschallpegeln von 70 dB(A) auszugehen.

6. Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen als Höhe baulicher Anlagen über HN und Hindernisbegrenzungsflächenhöhen dürfen auch von Heizungs- und klimatechnischen Anlagen, elektrotechnischen Anlagen, Belichtungselementen, funk- und fernmeldetechnischen Anlagen sowie weiteren technischen Aufbauten auf Gebäuden nicht überschritten werden.

7. Die nördlich den Industriegebieten GI2 und GI3 sowie im weiteren Verlauf der Junkers-Startbahn westlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung benachbart gelegenen, öffentlichen Grünflächen, im Bereich der Umgrenzung des Denkmalensembles, sind zur Straßenverkehrsfläche und der angrenzenden Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt, in Wiese umzuwandeln, ohne Einfriedung extensiv zu pflegen und sich entwickelnde Staudenfluren sind dauerhaft zu erhalten.

8. a) Auf dieser Fläche sind einheimische Gehölze gemäß Artenliste B und D zu pflanzen. Es sind Gruppen von 20 bis 100 Exemplaren zu bilden. Dabei ist pro m² ein Exemplar vorzusehen. Insgesamt ist 1/3 der Fläche zu bepflanzen. Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen sind in Bezug auf die Verwendung von Gehölzen der Artenliste B zu beachten.

   b) Nach anfänglicher Entwicklungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

9. Erforderliche Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken der Industriegebiete GI2, GI3, GI5 und GI6, über die Fläche zur Regelung des Wasserabflusses, entsprechend textl. Festsetzung Ziff. 11, sind zulässig.

10. Im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB unzulässig

    a) Stellplätze und Garagen

    b) Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone: hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

11. Innerhalb der mit "R" gekennzeichneten Flächen sind nach hydraulischen Berechnungen die Anlage von Regenwasserrückhaltebecken, Mulden-Rigolen-Systemen bzw. offenen und verrohrten Grabensystemen, einschließlich der erforderlichen technischen Bauwerke zur Regelung des schadlosen Abflusses des anfallenden, nicht verunreinigten Niederschlagswassers zulässig.

12. Die Anlagen innerhalb der Flächen gemäß textl. Festsetzung Ziff. 11 sind naturnah zu begrünen. Dabei sind Sträucher gemäß Artenliste D entlang der Böschungsoberkanten zu pflanzen. Entlang von Mulden und offenen Gräben sind einseitig Hecken anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar zu pflanzen. Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken ist ¼ der Gesamtfläche zu bepflanzen. Pro 1 m² ist dabei ein Exemplar vorzusehen.

13. Innerhalb der Flächen für Anlagen zur Regelung des Wasserflusses sind Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen durchzuführen. Entsprechende Räumstreifen sind entlang der der Verkehrsflächen zugewandten Seite der Mulden, Gräben und Becken vorzusehen.

14. Zur Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung sind auf 10 m breitem Streifen 5-reihige Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste B und C anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar vorzusehen. Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen sind in Bezug auf die Verwendung von Gehölzen der Artenliste B zu beachten.

15. Zur Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung sind auf einem 3 m breitem Streifen an der nördlichen Baugebietsgrenze der Industriegebiete GI5 und GI6 mehrreihig Hecken aus einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste B und C anzulegen. Pro 1 m² ist ein Exemplar vorzusehen. Die Hindernisbegrenzungsflächenhöhen sind in Bezug auf die Verwendung von Gehölzen der Artenliste B zu beachten.

16. Die Oberfläche der Baugebiete GI5 und GI6 sind im Bereich der Nutzung gem. Ziff. 3 durch die Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster zu 50 % wasserdurchlässig zu gestalten.

17. Die als zu erhalten und anzupflanzen festgesetzten Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch standortgerechte, einheimische Laubgehölze gemäß Artenliste A, B und C zu ersetzen. Die Pflege ist auf das zur Gewährleistung der Verkehrssicherung nötige Minimum zu beschränken.

18. Im gesamten Plangeltungsbereich gilt allgemein, daß im überbaubaren Grundstücksflächenbereich je 500 m² versiegelter/überbauter Oberfläche ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste B zu pflanzen ist. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind alle Flächenteile in Baugebieten mit Hindernisbegrenzungsflächenhöhen ≤ 20 m.

19. Im gesamten Plangeltungsbereich gilt allgemein, daß im Bereich der Neuanlage von Stellflächen und Abstellflächen (Lagerplätzen) die Oberfläche durch Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten ist. Je angefangene 6 neu anzulegende Stellplätze auf der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Artenliste A und B über den Stellplätzen zu pflanzen.

Zuordnung externer Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs.1a BauGB

20. Als externe Ausgleichsmaßnahme Nr. 50, 54, 56 und Nr. 63 ist auf insgesamt 10,19 ha auf den Flurstücken Nr. 516, Flur 6; Nr. 1041/2, 1374/6 und Nr. 1421, Flur 8, Gemarkung Großkühnau bestehender durch Gehölz- und Staudenaufwuchs beeinträchtigter Magerrasen durch gezielte Pflege aufzuwerten und durch einschürige Mahd dauerhaft zu erhalten. Die Mahd soll nicht vor Ende Juli durchgeführt werden, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Vorhandene vegetationslose Flächen sollen zu Magerrasen entwickelt werden.

HINWEIS:

Im gesamten Plangeltungsbereich gilt, daß die Schutzstreifen von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten sind. Der genaue Verlauf der Leitungen ist vor Ort durch Suchschachtungen oder Messungen zu ermitteln.

Artenliste A

Bäume 1. Ordnung	Qualitätsanforderungen	
	flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke, öffentliche Flächen
Stieleiche (Quercus robur)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Winterlinde (Tilia cordata)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Kaiser-Linde (Tilia intermedia 'Pallida')		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Rotbuche (Fagus sylvalica)	Heister 2 x v. 150/200 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Berg-Ahorn (Acer pseudo-platanus)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Spitz-Ahorn (Acer platanoides 'Faassens Black')		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)		Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste B

Bäume II. Ordnung	Flächige Bepflanzung	Privatgrundstücke, öffentliche Flächen
Feldahorn (Acer campestre)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe
Hainbuche (Carpinus betulus)	Heister 2 x v. 80/120 cm Höhe	Hochstamm, 14 - 16 cm StU in 1 m Höhe

Artenliste C

Sträucher	Allgemein
Schlehe (Prunus spinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Kreuzdorn (Rhamnus cartarthica)	3 x v. 50/80 cm Höhe
Hundsrose (Rosa canina)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	3 x v. 80/120 cm Höhe
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	2 x v.. 50/80 cm Höhe
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	2 x v.. 50/80 cm Höhe

Artenliste D

Gewässerbegleitende und feuchteertragende Gehölze, als Sträucher zu verwenden	allgemein
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Esche (Fraxinus excelsior)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Traubenkirsche (Prunus padus)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Öhrchenweide (Salix aurita)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Salweide (Salix caprea)	2 x v. 50/80 cm Höhe
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	2 x v. 50/80 cm Höhe

SATZUNG DER STADT DESSAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 „FLUGPLATZGELÄNDE" - TEILGEBIET F4 „AN DER ALTEN ROLLBAHN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom ~~09.06.1999~~ 10.07.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 121 „Flugplatzgelände", Teilgebiet F4 „An der alten Rollbahn" für das Gebiet des Geltungsbereiches bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung - Blatt 1

Maßstab 1 : 1000

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B - Textliche Festsetzung Ziff. 1 bis 20

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.1992, Beschluß 349/92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt 9/92 erfolgt.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

   Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt
   Kirschberg 12
   06846 Dessau

   Dipl.-Ing. Boris Kmiela

   Dessau, den 18.12.1998
   Planverfasser

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.11.1997 bis 14.11.1997 durchgeführt worden.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4.1 BauGB mit Schreiben vom 01.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die benachbarten Gemeinden sind gem. § 4.1 BauGB i. V. mit § 2.2 BauGB mit Schreiben vom 01.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 14.10.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3.2 BauGB beschlossen.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu hat in der Zeit vom 02.11.1998 bis zum 02.12.1998 während folgender Zeiten

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

   gem. § 3.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.10.1998 im Amtsblatt 11/98 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1998 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

   Dessau, den 18.01.2001
   Stadtvermessungsamt
   Vermessungsoberrat

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3.2 BauGB der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 09.06.1999 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB), ~~mit Ergänzungsbeschluß vom~~ .... beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 09.06.1999 ~~und der Ergänzungsbeschluß vom~~ ...., gebilligt.

   Dessau, den 22.07.2001
   Oberbürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) ~~und den textlichen Festsetzungen~~ (Teil B), wurde am 22.09.1999 vom ~~Stadtrat als Satzung~~ (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung ~~zum Bebauungsplan~~ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ~~22.09.1999 gebilligt.~~

    Dessau, den ....
    Oberbürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - Stadtratsbeschluss vom 09.06.1999 – sowie die zum Bebauungsplan gebilligte Begründung wurden mit Beschluss des Stadtrates am 21.06.2000 als Satzung aufgehoben.

    Dessau, den 22.07.2001
    Oberbürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.06.2000 vom Stadtrat als Satzung (§ 10 BauGB), beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2000 gebilligt.

    Dessau, den 22.07.2001
    Oberbürgermeister

13. Der Stadtrat hat am 12.07.2000 die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens beschlossen.

    Dessau, den 22.07.2001
    Oberbürgermeister

14. Der Stadtrat hat die im vereinfachten Änderungsverfahren vorgebrachten Anregungen am 10.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Dessau, den 22.07.2001
    Oberbürgermeister

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.01.2001 vom Stadtrat erneut als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 10.01.2001 erneut gebilligt.

    Dessau, den 22.07.2001
    Oberbürgermeister

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.01 AZ.: 25-21102 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - gemäß § 10.2 BauGB ~~erteilt.~~ DE 1000/121-F4

    Dessau, den 26.04.2001
    A. Kaulbach
    Regierungspräsidium

17. Die Auflagen und Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ.: bestätigt.

    Dessau, den ....
    Oberbürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird ~~hiermit~~ ausgefertigt.

    Dessau, den 23.05.07
    Oberbürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.07 im Amtsblatt 6/2001 gem. § 10.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 36, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.05.07 in Kraft getreten.

    Dessau, den 28.05.07
    Oberbürgermeister

20. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

    Dessau, den ....
    Oberbürgermeister

21. ~~Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.~~

    Dessau, den ....
    Oberbürgermeister

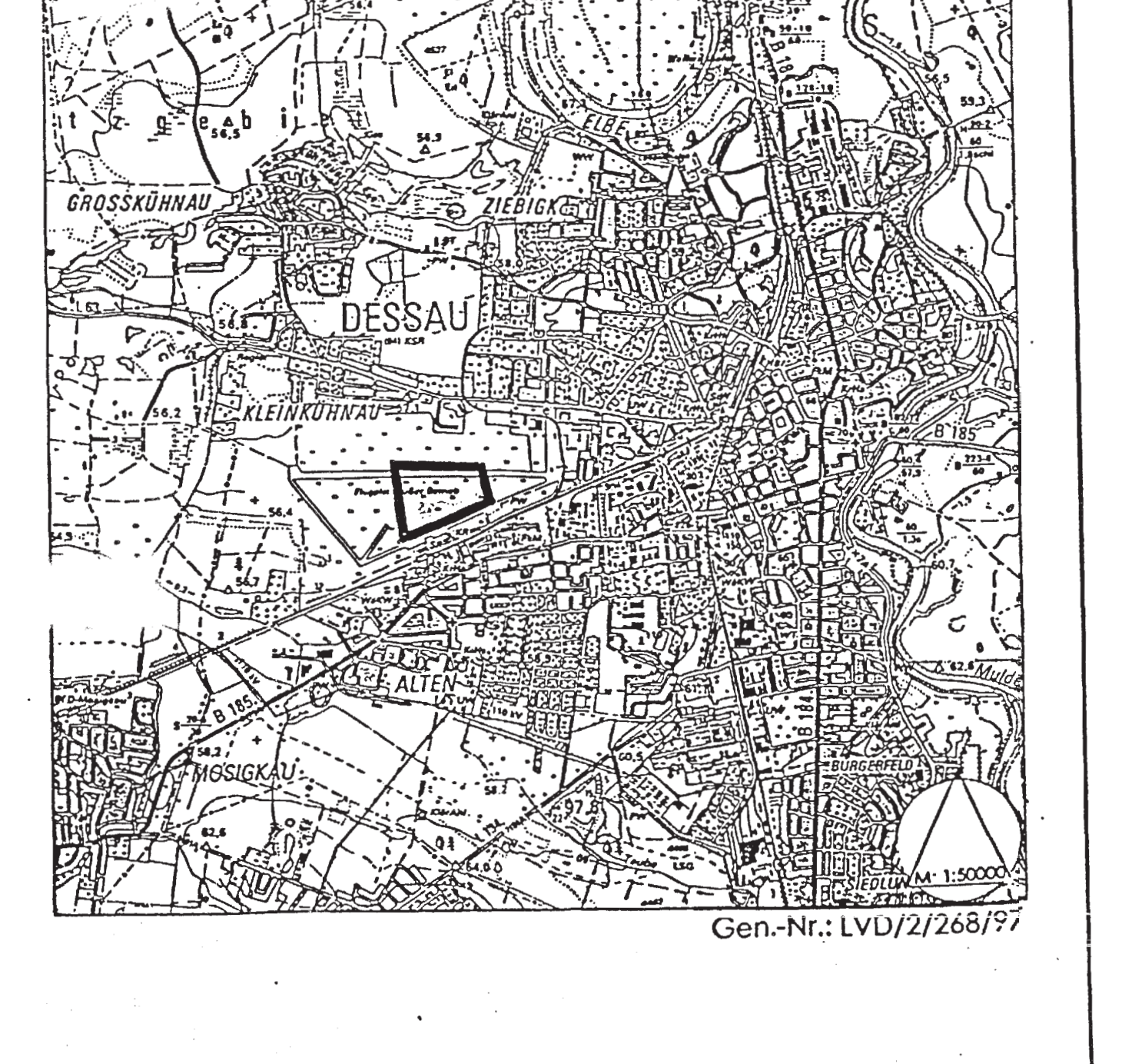

Gen.-Nr.: LVD/2/268/97

STADT DESSAU

AN DER ALTEN ROLLBAHN
BEBAUUNGSPLAN NR. 121 F 4
PLANFASSUNG FÜR DIE BEKANNTMACHUNG

28.05.2001
MAßSTAB 1 : 1 000

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Kirschberg 12, 06846 Dessau